



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. Oktober 2012 (16.10)
(OR. en)

14902/12

ENV	773
MI	628
DELACT	45

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Oktober 2012
Empfänger:	der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Uwe CORSEPIUS
Nr. Komm.dok.:	C(2012) 7036 final
Betr.:	Delegierte Richtlinie .../.../EU der Kommission vom 10.10.2012 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 7036 final.

Anl.: C(2012) 7036 final



Brüssel, den 10.10.2012
C(2012) 7036 final

DELEGIERTE RICHTLINIE .../.../EU DER KOMMISSION

vom 10.10.2012

**zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments
und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks
Anpassung an den technischen Fortschritt**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Delegierte Richtlinie der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

Mit der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 wird die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle, polybromierte Diphenylether) in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt. Die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Neufassung) ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten. Sie folgte auf die Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, die am 13. Februar 2003 in Kraft trat und mit Wirkung vom 3. Januar 2013 aufgehoben wird.

Die Anhänge III und IV der Richtlinie 2011/65/EU enthalten Ausnahmen von Werkstoffen und Bauteilen von den Beschränkungen der Richtlinie für Stoffe. Artikel 5 regelt die Anpassung (Einbeziehung oder Streichung von Ausnahmen) der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. Gemäß Artikel 5 werden Ausnahmen in die Anhänge III und IV einbezogen, sofern durch diese Einbeziehung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 gewährte Schutz von Umwelt und Gesundheit nicht abgeschwächt wird und eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist: die Beseitigung oder Substitution durch eine Änderung der Gerätegestaltung oder durch Werkstoffe und Bauteile, die keine der in Anhang II aufgeführten Werkstoffe oder Stoffe erfordern, ist wissenschaftlich oder technisch nicht praktikabel; die Zuverlässigkeit von Substitutionsprodukten ist nicht gewährleistet; oder die umweltschädigenden, gesundheitsschädigenden und die Sicherheit der Verbraucher gefährdenden Gesamtauswirkungen der Substitution überwiegen voraussichtlich die Gesamtvorteile für die Umwelt, die Gesundheit und die Sicherheit der Verbraucher.

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU spiegelt den Stand der Ausnahmen im Anhang der Richtlinie 2002/95/EG zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie 2011/65/EU wider. Der Anhang der Richtlinie 2002/95/EG wurde jedoch nach der Veröffentlichung der Richtlinie 2011/65/EU ein weiteres Mal geändert. Mit dem Beschluss 2011/534/EU der Kommission vom 8. September 2011 wurden zwei weitere Ausnahmen für Verwendungen von Blei bzw. Cadmium in diesen Anhang aufgenommen.

Diese beiden Ausnahmen fehlen somit in Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU. Die im Rahmen der Richtlinie 2002/95/EG mit dem Beschluss 2011/534/EU gewährten Ausnahmen sind bis 3. Januar 2013 anwendbar, müssen aber noch rechtlich in die Richtlinie 2011/65/EU aufgenommen werden, um auch nach diesem Zeitpunkt noch anwendbar zu sein. Der Rechtssicherheit und Kohärenz halber und damit die Wirtschaftsteilnehmer die in der Richtlinie 2002/95/EG vorgesehenen Ausnahmen nutzen können, sollten diese Ausnahmen möglichst rasch in den Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU aufgenommen werden.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/65/EU bezieht die Kommission Werkstoffe und Bauteile von Elektro- und Elektronikgeräten für bestimmte Verwendungen durch einzelne delegierte Rechtsakte in die Listen in den Anhängen III und IV ein. Dies

bedeutet, dass zur Übernahme der Bestimmungen des Beschlusses 2011/534/EU in die Richtlinie 2011/65/EU zwei delegierte Rechtsakte erforderlich sind. Zweck dieser delegierten Richtlinie ist es, die Ausnahme „Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind“ in Anhang III einzubeziehen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Vorarbeiten (Richtlinie 2002/95/EG): Der Vorschlag für den Beschluss 2011/534/EU der Kommission (zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 2002/95/EG) stützte sich auf eine eingehende Bewertung durch die Berater der Kommission. Das technische und legislative Verfahren umfasste eine gezielte Konsultation der Interessenträger, eine wissenschaftliche Bewertung¹ und eine Abstimmung im gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG eingesetzten Ausschuss der Mitgliedstaaten „zur Durchführung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zu ihrer Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt“.

Besondere Vorarbeiten im Zusammenhang mit diesem delegierten Rechtsakt: Da die Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahme der Richtlinie 2011/65/EU etwas von denen der Richtlinie 2002/95/EG abweichen (siehe Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a), hat die Kommission eine Untersuchung zur Neubewertung dieser Ausnahme anhand der neuen Kriterien in Auftrag gegeben, um zu klären, ob die ursprünglichen Ergebnisse und Empfehlungen des Beratungsunternehmens auch im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU gelten. Nach der Konsultation der betroffenen Interessenträger² kam das Beratungsunternehmen zu dem eindeutigen Schluss, dass seine Bewertung weiterhin zutreffend war und dass Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU entsprechend geändert werden sollte. Der endgültige Bericht kann auf der Website des Beratungsunternehmens eingesehen werden³; die Interessenträger und die Mitgliedstaaten wurden informiert. Das Projekt kann über die Website der GD Umwelt abgerufen werden.

Die Kommission richtete anschließend im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU eine offizielle Expertengruppe für delegierte Rechtsakte ein und setzte für den 5. Juli 2012 eine Tagung an, auf der das Beratungsunternehmen einen Rückblick auf die jeweilige Ausnahme und seine wissenschaftliche Arbeit gab und seine Empfehlung erläuterte, dieselbe Ausnahme auch im Rahmen der Richtlinie 2011/65/EU zu gewähren. Die Expertengruppe unterstützte diesen Vorschlag einstimmig. Darüber hinaus wurde beschlossen, dass als redaktionelle Änderung der 21. Juli 2016 als Frist für den Ablauf der Geltungsdauer eingefügt wird, um in Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1, demzufolge die Geltungsdauer neuer Ausnahmen festzulegen ist, für Klarheit zu sorgen und weil dies die eigentliche Frist wäre, wenn die Ausnahme vor Annahme der Richtlinie 2011/65/EU in den Anhang der Richtlinie 2002/95/EG aufgenommen worden und so Teil von Anhang III geworden wäre. Der Rat und das Parlament wurden über sämtliche Tätigkeiten unterrichtet.

¹ <http://rohs.exemptions.oeko.info/index.php?id=98>.

² Die Konsultationsliste wird von den Beratern in Zusammenarbeit mit der Kommission regelmäßig aktualisiert und gepflegt; sie umfasst Verbände, Hersteller und Lieferanten aus der Elektronikindustrie, Recyclingunternehmen, Verbraucherverbände, NRO, Hochschulen, Vertreter der Mitgliedstaaten usw.

³ http://rohs.exemptions.oeko.info/fileadmin/user_upload/RoHS_V/Re-evaluations_transfer_RoHS_I_RoHS_II_final.pdf.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem vorgeschlagenen Rechtsakt wird eine Ausnahme von den Stoffbeschränkungen in Anhang II der Richtlinie 2011/65/EU gewährt, die in die Liste in Anhang III für den Einsatz von Blei in bestimmten Verwendungen aufzunehmen ist.

Durch die im Entwurf vorliegende delegierte Richtlinie wird die Richtlinie 2011/65/EU durchgeführt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a.

Zweck des vorgeschlagenen Rechtsakts ist es, die Rechtssicherheit, Kohärenz und Kontinuität beim Übergang von der Richtlinie 2002/95/EG zur Richtlinie 2011/65/EU zu gewährleisten.

Das vorgeschlagene Rechtsinstrument ist eine delegierte Richtlinie⁴. Andere Maßnahmen wären ungeeignet, da die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2011/65/EU in einzelstaatliches Recht noch nicht abgelaufen ist.

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels Erforderliche hinaus.

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

⁴ Auf Empfehlung des Juristischen Dienstes der Kommission wurde die Form des Rechtsinstruments nach der dienststellenübergreifenden Konsultation von einer Verordnung in eine Richtlinie geändert.

DELEGIERTE RICHTLINIE .../.../EU DER KOMMISSION

vom 10.10.2012

zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Verwendungen von Blei zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten⁵, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2011/65/EU ist die Verwendung von Blei in in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten verboten.
- (2) Die Substitution von Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind, ist noch immer technisch nicht machbar. Die Verwendung von Blei in solchen Werkstoffen sollte daher von dem Verbot ausgenommen werden.
- (3) Die Richtlinie 2011/65/EU ist somit entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum [2. Januar 2013] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

⁵

ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 10.10.2012

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

ANHANG

In Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 7c. IV eingefügt:

“	7c. IV	Blei in PZT-basierten dielektrischen Keramikwerkstoffen für Kondensatoren, die Teil integrierter Schaltkreise oder diskreter Halbleiter sind	Läuft am 21. Juli 2016 ab.
---	--------	--	----------------------------

“